



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 24.6.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

biorespect, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Tino Plümecke, Gabriele Pichlhofer,

info@biorespect.ch, 061 692 01 01

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

☐

Ja

☐ Ja mit

Vorbehalt

x Nein Begründung /

Anmerkungen:

Die Verfahren der sogenannten neuen Gentechnik sind mit dem Gentechnikgesetz zu regeln

biorespect lehnt die Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren mit dem vorgelegten Züchtungstechnologienengesetz ab.

Auch mit den neuen Verfahren (CRISPR) wird ins Genom eingegriffen. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine sehr hohe Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen

werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Auswirkungen dieser Eingriffe und mögliche Risiken für die Pflanzen und für die Umwelt sind noch weitgehend unerforscht.

biorespects sieht weder rechtliche noch wissenschaftliche Gründe, die Verfahren der neuen Gentechnik in einem eigenen Regelwerk ausserhalb des bestehenden Gentechnikgesetzes zu regulieren. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Auch der Bundesrat hat sich dieser Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren angeschlossen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>). Umso unverständlicher ist es, dass jetzt ohne Regulationsnotwendigkeit das Züchtungstechnologengesetz vorgelegt wird.

biorespects zweifelt, dass mit Cisgenen in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiken einhergehen sollen als mit Transgenen. Cisgene setzen sich aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert und die Folgen für das veränderte Genom sind nicht ausreichend absehbar. Das Risiko ist also in erster Linie mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Dementsprechend gibt es keinen Grund, die neuen Gentechniken nicht im bestehenden Gentechnikgesetz zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben – weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im Proof-of-Concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) hält biorespects für inakzeptabel. Wir unterstellen, dass mit dem Begriff vor der Öffentlichkeit verschleiert werden soll, dass es sich um gentechnische Eingriffe handelt. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) würde vor allem Konsument:innen in die Irre führen. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» biorespects hält fest: Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend bezeichnet werden.

Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.

biorespects kritisiert neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da sich auch mit einzelnen Geneditierungen Veränderungen erzeugen lassen, bzw. ungewollt erzeugt werden, die im Genom der Art nicht vorkommen. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese weitgehend hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des vorgelegten Gesetzes nicht eindeutig definiert. Rechtsunsicherheit ist vorprogrammiert.

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

Rechtstechnisch unsauber verfasst, Schnittstellen zu anderen Gesetzen unklar

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Das NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) und die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkannt. Da das NZTG mit dem Mehrwert auch zu einem Landwirtschaftsgesetz und zu einem Waldgesetz mutiert, werden das LwG und das WaG für die Züchtung keine Bedeutung mehr haben. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft das NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit den sektorialen Produkterlassen. Diese Probleme hat der Bundesrat in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen.

Der Gesetzesentwurf bleibt zudem in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen nicht genau definierten Rahmen. Zentrale Kriterien – etwa zur Koexistenz, zur Haftung, zum Mehrwert oder zum Umweltmonitoring – werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher. Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesebene zu lösen. Auch bei der Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen. Diese müssten auf Gesetzesebene definiert werden.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellern Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.

Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Es fehlen Kriterien zur Koexistenzregulierung. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) muss gewährleistet sein.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission,

dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

☐ Ja ☐ Ja mit
Vorbehalt ☒ Nein Begründung /
Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

biorespects lehnt ein Vorgehen analog der EU ab. Der vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen sind keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots vorgesehen. Im Vorschlag des EU-Parlaments ist eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit vorgesehen, jedoch ist fraglich, ob sich dieser in der weiteren Debatte durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich nicht haltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mit den neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen. Deshalb greift für die Schweiz Art. 120 der BV und bedingt die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung der Produkte.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in der Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten², das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet wurde, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung

² Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa geregelt sein.

Urteil des EU-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „History of Safe Use“ gegeben sei. „History of Safe Use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip – dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung – ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip. Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft mit dem EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Allerdings muss handlungsleitend sein, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen den meisten EU-Ländern und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft viel kleinräumiger, was nach Auffassung von biorespect die Einführung der Gentechnik in der Landwirtschaft verunmöglicht. Wir sehen nicht, dass eine Koexistenz möglich sein wird. Die Gesetzgebung muss den lokalen Gegebenheiten vordergründig Rechnung tragen.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten.

ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Patentfrage – Dringlichkeit eines Handlungsbedarf wird missachtet

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht auf eklatante Weise. Diese ignorante Haltung gefährdet die Lebensmittelsicherheit und den freien Zugang zu Saatgut. Die Gefahr der zunehmenden Patente auf NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Mit der Gesetzesvorlage wurde verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen.

Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- **Klarstellung im Patentgesetz**, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen.
- **Patentierbarkeitsausschluss** für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- **Garantie des freien Zugangs** zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- **Verpflichtende Transparenzregeln** für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- **Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers**, das alle NGV-Pflanzen erfasst

Fazit:

biorespect lehnt den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft generell ab. Dies gilt auch für die Verfahren der sogenannten neuen Gentechnik. Das vorgelegte Züchtungstechnologengesetz weisen wir in seiner Gesamtheit zurück. Wir erwarten, dass die Verfahren der neuen Gentechnik mit dem Gentechnikgesetz geregelt werden. Es ist unverständlich, dass der Gesetzesentwurf in dieser Form vorgelegt wird. Man fragt sich, warum die Begrifflichkeiten verschleiert werden. So wird man sicher die gewollte Akzeptanz in der Bevölkerung nicht erzielen. Eine Mehrheit lehnt die Einführung der Gentechnik in der Schweiz nach wie vor ab. Der Gesetzesentwurf ist handwerklich schlecht vorbereitet und die Regulierung ist wissenschaftlich nicht haltbar. Die kleinräumige Schweizer Landwirtschaft verträgt keine Koexistenz. Wir fordern daher unvermindert, dass die Schweizer Landwirtschaft weiter gentechnikfrei produzieren kann. Das Züchtungstechnologengesetz muss zurückgezogen werden. Aus diesen Gründen beschränkt sich biorespect auf die allgemeinen Anmerkungen. Wir verzichten darauf, die einzelnen Artikel zu kommentieren. Hierzu verweisen wir auf die eingereichte Stellungnahme der Schweizer Allianz Gentechnikfrei SAG.